

Wahlbekanntmachung

1. Am

23. Februar 2025

findet

- die Wahl zum **21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde **Admannshagen - Bargeshagen** ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirkes	Lage des Wahlraumes	
01	Admannshagen, Steinbeck	Begegnungsstätte Admannshagen Mitteldorf 12 b	
02	Bargeshagen, Rabenhorst	Kulturscheune Bargeshagen Hauptstraße 55	

Die Gemeinde **Bartenshagen – Parkentin** bildet 1 Wahlbezirk:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirkes	Lage des Wahlraumes	
03	Bartenshagen Bollbrücke Parkentin Hütten Neuhof	Feuerwehrgebäude Parkentin Doberaner Straße 24	

Die Gemeinde **Börgerende – Rethwisch** ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirkes	Lage des Wahlraumes	
04	Börgerende	Freizeitzentrum Rethwisch Pappelhof 19	
05	Bahrenhorst, Rethwisch	Feuerwehrgebäude Rethwisch Doberaner Straße 1 a	

Die Gemeinde **Hohenfelde** bildet 1 Wahlbezirk:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirkes	Lage des Wahlraumes	
06	Hohenfelde Ivendorf Neu Hohenfelde	Feuerwehrgebäude Hohenfelde Schwaaner Chaussee 5 a	

Die Gemeinde **Ostseebad Nienhagen** ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirkes	Lage des Wahlraumes	
07	<u>Straßen:</u> Am Beiksoll, Am Ehbrauk, Am Gespensterwald, Am Meer, Am Waldrand, Doberaner Straße 16 – 46 a, Hofstraße, Jagdweg, Rosenweg, Strandstraße, Uferstraße, Waldstraße, Zum Hohen Ufer	Freizeitzentrum Ostseebad Nienhagen Strandstraße 16	
08	<u>Straßen:</u> Ahornring, Am Kegel, Am Ostende, Am Rondell, Am Sanddorn, An den Weiden, An der alten Schule, Doberaner Straße 1 – 15, Feuersteinweg, Kliffstraße, Lovis–Corinth–Straße, Mittel–Straße, Neurethwischer Weg, Nord–Straße, Park–Straße, Schulweg, Seeblick, Süd–Straße, Teichstraße, Zur Steilküste	Feuerwehrgebäude Ostseebad Nienhagen Kliffstraße 5	

Die Gemeinde **Reddelich** bildet 1 Wahlbezirk:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirkes	Lage des Wahlraumes	
09	Brodhagen Reddelich	Gemeinderaum Reddelich Alte Dorfstraße 2	

Die Gemeinde **Retschow** bildet 1 Wahlbezirk:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirkes	Lage des Wahlraumes	
10	Fulgenkoppel Glashagen Retschow Stülow	Gemeindezentrum Retschow Dorfstraße 10	

Die Gemeinde **Steffenhagen** bildet 1 Wahlbezirk:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirkes	Lage des Wahlraumes	
11	Steffenhagen	Gemeinderaum „Alte Schule“ Steffenhagen Dorfstraße 17	

Die Gemeinde **Wittenbeck** bildet 1 Wahlbezirk:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirkes	Lage des Wahlraumes	
12	Hinter Bollhagen Klein Bollhagen Wittenbeck	Gemeindezentrum Wittenbeck Straße zur Kühlung 29	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12. Januar 2025 bis 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im großen und kleinen Saal des Amtes Bad Doberan – Land, Kammerhof 3 in 18209 Bad Doberan zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Raum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Bad Doberan, 21.02.2025

Gemeindewahlleiterin		
T. Kasten		